

# RS OGH 1996/12/5 15Os97/96

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1996

## Norm

StPO §427 Abs1

### Rechtssatz

Eine gerichtliche Vernehmung im Sinne des § 427 Abs 1 StPO liegt jedenfalls schon dann vor, wenn dem persönlich bei Gericht erschienenen Angeklagten Gelegenheit geboten wurde, sich wegen der ihm zur Last gelegten Tat zu verantworten. Daß sich der Vernommene - aus welchen Gründen immer - weigert, zur Sache auszusagen - wozu er nicht gezwungen werden könnte - ändert daran nichts.

### Entscheidungstexte

- 15 Os 97/96  
Entscheidungstext OGH 05.12.1996 15 Os 97/96

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106203

### Dokumentnummer

JJR\_19961205\_OGH0002\_0150OS00097\_9600000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)